

# Gemeindeversammlung

Donnerstag, 8. Dezember 2022

19.00 Uhr Politische Gemeinde

Schachensaal, Vordere Zelglistrasse 6 (Turnhalle Schulhaus Schachen)



## Politische Gemeinde

## Traktanden

1.	Budget 2023 und Festsetzung Steuerfuss 2023	03
2.	Teilrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung	09

## Politische Gemeinde

## 1. Budget 2023 und Steuerfuss 2023

## Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Hedingen mit einem Aufwand von CHF 22'737'000, einem Ertrag von CHF 23'163'500 und einem Ertragsüberschuss von CHF 426'500.
- Genehmigung der Investitionsrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Hedingen mit Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 3'985'000 und Nettoinvestitionen des Finanzvermögens von CHF 1'200'000.
- 3. Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde für das Jahr 2023 auf 100% (Vorjahr 105%) des einfachen Gemeindesteuerertrags.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 und den Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Hedingen geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt Annahme der Anträge.

#### **Beleuchtender Bericht**

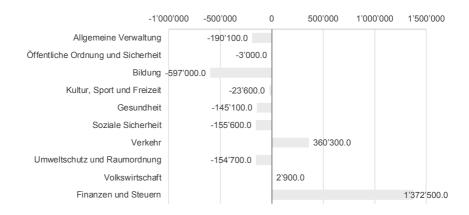
Die derzeitige wirtschaftliche Lage bleibt unsicher. Zwar hat sich der Finanzhaushalt der Gemeinde Hedingen mit der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie stabil verhalten, jedoch führt der Ukraine-Krieg zu neuen Unsicherheiten. Auch ohne internationale militärische Eskalationen besteht das Risiko von grösseren wirtschaftlichen Auswirkungen als in der aktuellen Prognose dargestellt. Die aktuelle Konjunkturprognose verhält sich derzeit positiv, auch wenn nicht so stark wie dies anfangs Jahr abgeschätzt wurde. Im Budgetierungsprozess wurde deshalb von einem Basisszenario ausgegangen, welches von einem moderaten Wirtschaftswachstum für 2023 ausgeht. Derzeit prognostiziert das Seco für das Gesamtjahr 2023 ein Wachstum von 1,3% und die Inflation wird auf 1,5% geschätzt.

Nichtsdestotrotz könnte ein Negativszenario eintreten: Der anhaltende Anstieg der Energiepreise würde die Kaufkraft weltweit stark belasten. Da nur begrenzt auf Energie verzichtet werden kann, würde vor allem die Konsumnachfrage für andere Güter stark zurückgehen. Die Schweizer Wirtschaft wäre mit einer höheren Inflationsrate und einem wirtschaftlichen Abschwung konfrontiert. Die Gemeinde müsste mit Lieferengpässen und massiv höheren Preisen bei Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten rechnen. Auch mit Produktionsausfällen bei Firmen müsste gerechnet werden. Eine abschliessende Quantifizierung eines solchen Szenarios ist daher kaum möglich. Der Gemeinderat wird die aktuelle Lage im Auge behalten und geeignete Massnahmen ergreifen, falls notwendig.

Basierend auf dem «Basisszenario» beläuft sich der für 2023 budgetierte Aufwand auf CHF 22'737'000 und liegt um CHF 1'433'800 höher gegenüber dem Budget 2022 (+6.7%). In fast allen Bereichen ist mit zunehmenden Kosten zu rechnen. Rund CHF 981'400 Mehrkosten sind auf höhere Transferaufwendungen zurückzuführen (Entschädigungen für Lehrpersonal, Beiträge an die Langzeitpflege, Entschädigungen für Asyl- und Migrationswesen), die nur schwierig zu beeinflussen sind. Weitere CHF 160'000 (netto) wurde für das Syntheseprojekt aus der Ideenstudie der Zentrumsplanung budgetiert. Hinzu kommen einmalige Kosten für Digitalisierungsprojekte, die nächstes Jahr in Angriff genommen werden.

Die Abweichungen Nettoergebnis pro Aufgabenbereich Budget 2023 gegenüber Budget 2022 zeigen sich wie folgt:

## (- Ergebnisverschlechterung / + Ergebnisverbesserung), in Tsd CHF



Total Budgetveränderung (Verbesserung): CHF 551'600 gegenüber Budget 2022 (Aufwandüberschuss Budget 2022: CHF 40'100)

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 3'985'400 und im Finanzvermögen CHF 1'200'000. Rund CHF 1'475'000 werden ins Schulhaus Beta (energetische Gesamtsanierung), CHF 1'370'000 in Strassenprojekte (Bsp. Haldenstrasse, Strassenwerterhalt, Trottoir Frohmoosstrasse) und CHF 532'000 in die Abwasserentsorgung investiert. Zudem ist für nächstes Jahr ein erster Teil des Hofibaches geplant (Total CHF 500'000 für 2023 / 2024), vorausgesetzt, die Bewilligungsverfahren gehen vonstatten wie geplant. In den kommenden Jahren ist mit weiteren Hochwasserschutzmassnahmen zu rechnen.

Die grosse Herausforderung der Zukunft liegt aber bei den angedachten Grossprojekten der Gemeinde (insbesondere das Zentrum, Gemeindehaus, Schulraum). Einerseits ist damit ein hohes Investitionsvolumen verbunden, andererseits aber auch eine lange Realisierungsdauer mit teilweise komplexen Verfahren. Solche Projekte sind für die Gemeinde, die gesamte Bevölkerung und den Gemeinderat von höchster Bedeutung. Eine umsichtige und transparente Finanzplanung ist für den Gemeinderat deshalb ein zentrales Anliegen. Sobald konkrete Projekte vorliegen, wird dies in die Finanzplanung einfliessen.

#### Steuererträge, Steuerkraft und Ressourcenausgleich (Steuerkraftzuschüsse)

Der Ertrag ist mit CHF 23'163'500 budgetiert, was einer Erhöhung von +8.9% oder CHF 1'900'400 entspricht.

Bei einem einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 11'530'000 soll der Steuerfuss von 105% für das Jahr 2023 auf 100% gesenkt werden. Die derzeitige finanzielle Lage der Gemeinde Hedingen lässt dies zu. Für die Jahre 2020 und 2021 konnte insgesamt ein Jahresgewinn von über CHF 4 Mio. ausgewiesen werden. Auch für dieses Jahr wird ein positives Jahresergebnis erwartet. Das Finanzvermögen per Ende 2021 beträgt CHF 20'835'200 (pro Kopf CHF 5'516).

Die Abhängigkeit des Finanzausgleichs wird in den folgenden Jahren voraussichtlich bestehen bleiben. Der Finanzausgleich ist massgeblich von der kantonalen Steuerkraft abhängig, welcher grundsätzlich schwierig vorauszuplanen ist. Ausgehend vom Wert von CHF 3'941 für das Jahr 2021 kann davon ausgegangen werden, dass sich die relative Steuerkraft im Jahr 2022 weiter verbessern wird. Die Wirtschaftslage zeigt sich bisher stabil, trotz der bestehenden Unsicherheiten (Krieg in der Ukraine, globale Lieferengpässe, Inflationsdruck, uvm.). Für das Jahr 2022 wird deshalb für die kantonale relative Steuerkraft ein Wert von CHF 4'020 erwartet. Deswegen wurde für das Jahr 2023 von einer kantonalen Steuerkraft von CHF 4'100 pro Einwohner ausgegangen. Ähnlich zeigt sich das Bild für die Gemeindesteuern. Die relative Steuerkraft hat sich seit 2019 stetig verbessert. Für 2021 belief sich die relative Steuerkraft auf CHF 3'875, was dazu führte, dass für die Gemeinde kein Finanzausgleich zugesprochen worden war. Für 2023 wird eine tiefere Steuerkraft (CHF 3'432) erwartet, basierend auf den aktuellen Erfahrungswerten und der Steuerkraft vom Jahr 2020 (CHF 3'454).

Ebenfalls positiv entwickeln sich die Grundstückgewinnsteuern. 2020 und 2021 vereinnahmte die Gemeinde rund CHF 4,2 Mio., und auch für das Jahr 2022 wird der Budgetwert von CHF 1,8 Mio. übertroffen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der aktuellen und prognostizierten Finanzsituation befürwortet der Gemeinderat eine Senkung des Steuerfusses um 5 Prozentpunkte. Sollten sich die Konjunktur- und Wirtschaftslage in Zukunft drastisch verändern, so wird dies auch in der jährlichen Budgetierung- und Finanzplanung berücksichtigt werden müssen.

## Teilrevision der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung vom 10. Dezember 2009

## Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Genehmigung der Teilrevision über die Entschädigungs- und Besoldungsverordnung (Behördenentschädigung) vom 10. Dezember 2009.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Politischen Gemeinde Hedingen geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt Annahme des Antrages.

#### Beleuchtender Bericht

#### Übersicht

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Hedingen, welche der Souverän an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 genehmigte. Die Gemeindeordnung vom 26. September 2021 wurde vom Regierungsrat am 1. Dezember 2021 verabschiedet und trat per 1. Januar 2022 in Kraft.

Dabei wurde die Behördenorganisation angepasst. Infolgedessen und in Folge geänderter Anforderungen an einige Mitglieder von Behörden ist die Entschädigungsund Besoldungsverordnung (EVO) und deren Ausführungsbestimmungen teilweise zu revidieren.

Die teilrevidierte Entschädigungsverordnung führt im Zusammenhang mit der neuen Behördenorganisation (neu 7 statt nur 5 Gemeinderatsmitglieder) der Gemeindeordnung zu veränderten Entschädigungskosten. Das Budget 2022 wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2021, in welchem zwei zusätzliche Gemeinderatsmitglieder ab 1. Juli 2022 mitberücksichtigt wurden, entsprechend verabschiedet.

## <u>Ausgangslage</u>

Die heute gültige Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) wurde am 10. Dezember 2009 durch die Gemeindeversammlung erlassen und trat auf Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft, da der Souverän der Bildung einer Einheitsgemeinde ab dem Jahr 2010 zustimmte mit fünf Gemeinderatsmitgliedern.

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erforderte die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Hedingen, welche der Souverän am 26. September 2021 genehmigte.

Die Stimmberechtigten sprachen sich dafür aus, dass die Gemeinderatsmitgliederzahl von fünf auf sieben erhöht wird. In Folge der erhöhten Gemeinderatsmitgliederzahl ist die Entschädigungsverordnung teilweise zu revidieren.

## Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung) und deren Änderungen.

## Entschädigungs- und Besoldungsverordnung vom 10. Dezember 2009 (EVO)

## Art. 9 (Behörden und Kommissionen)

Als Jahresentschädigungen werden folgende prozentualen Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22/11 (TS 19), des kantonalen Personalrechts ausbezahlt.

- Gemeindepräsidium (inkl. Ressortzulage) 24.0 %
- Schulpräsidium (inkl. Ressortzulage) 21.0 %
- übrige Mitglieder 18.0 %

Der Gemeinderat kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 100 % der Einstufung nicht überschritten werden darf.

Dieser Passus entspricht nicht mehr dem Volkswillen gemäss Urnenabstimmung vom 26. September 2021 (Abschied totalrevidierte Gemeindeordnung: Neu 7 statt nur 5 Gemeinderatsmitglieder) und wird ersatzlos gestrichen.

### Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen:

Pauschalen für 2 zusätzliche Mitglieder des Gemeinderates (neu 7, vorher 5 Mitglieder) jeweils 18 Prozent (von CHF 154'366)

Mehrkosten CHF 55'572

#### Art. 14 EVO (Rechnungsprüfungskommission):

Als Jahresentschädigungen (inkl. reformierte Abteilung) werden folgende prozentualen Anteile am Jahresgrundlohn gemäss Lohnklasse 22/07, des kantonalen Personalrechts ausbezahlt.

- Präsidium 5.3 %
- Aktuariat 3.2 %
- übrige Mitglieder 2.8 %

Die Mitglieder der reformierten Abteilung erhalten zusätzlich 0.3 %. Die Rechnungsprüfungskommission kann bei veränderten Verhältnissen eine andere Aufteilung der Entschädigungen vornehmen, wobei die Summe von 17 % nicht überschritten werden darf.

Redaktionelle Anpassung, da die reformierte Abteilung nicht mehr aktuell ist.

#### Art. 15 EVO (Wahlbüro):

Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) im Stundenlohn entschädigt. Dieser entspricht der Lohnklasse 19, Stufe 03 (Spalte 9 der Lohntabelle).

Neu nach Teilrevision:

Die Entschädigung für Wahlbüromitglieder wird vom Gemeinderat festgesetzt. Da der Gemeinderat für die Mitgliederzahl im Wahlbüro zuständig ist, ist es sinnvoll, dass die Entschädigung der Wahlbüromitglieder auch durch den Gemeinderat festgesetzt wird, wie dies bei anderen vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen der Fall ist.

### **Empfehlung**

Die Teilrevision der Entschädigungsverordnung Art. 9, Art. 14 und Art. 15 beschränkt sich materiell insbesondere auf redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an übergeordnetes Recht. Die teilrevidierte EVO tritt, die Zustimmung an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 vorausgesetzt, per 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.